



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 2000

Nummer 58

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	4. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit	1102
20310	4. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 28. Febr. 1986	1103
20319	4. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 21 für Auszubildende vom 30. Juni 2000	1122
20319	4. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987.	1123
203310	4. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 37. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	1129
203310	4. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 zum MTArb vom 30. Juni 2000	1133
203311	4. 9. 2000	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL)	1138

20310

I.

Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 30. Juni 2000
zum Tarifvertrag
zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
 B 4000 – 1.133 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
 II A 2 – 7.71 – 3/00
 v. 4. 9. 2000

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 8. 1998 – SMBI. NRW. 20310 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 30. Juni 2000
zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des TV ATZ

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. März 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Altersteilzeit“ durch das Wort „Altersteilzeitarbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Der Arbeitgeber kann mit Arbeitnehmern, die
 - a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) eine Beschäftigungszeit (z.B. § 19 BAT/BAT-O) von fünf Jahren vollendet haben und
 - c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vor dem Beginn der Altersteilzeit“ durch die Worte „vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „1. August 2004“ durch die Worte „1. Januar 2010“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste halbe Stunde gerundet werden.“

- b) Der Protokollerklärung Nr. 1 zu Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gilt Satz 1 für tarifvertragliche Regelungen für Kraftfahrer entsprechend.“

- c) Der Protokollerklärung zu Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gilt Satz 1 für tarifvertragliche Regelungen für Kraftfahrer entsprechend.“

3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Arbeitnehmer 83 v.H. des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“

- bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dem Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2“ und jeweils das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

- cc) In Unterabsatz 4 werden das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „bisheriges Arbeitsentgelt“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gilt Satz 1 für tarifvertragliche Regelungen für Kraftfahrer entsprechend.“

- dd) In Unterabsatz 5 wird das Wort „Vollzeitarbeitsentgelt“ durch die Worte „bisheriges Arbeitsentgelt“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Berechnung des Mindestnettobetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettobetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. A des Altersteilzeitgesetzes).“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden das Wort „regelmäßiger“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „(§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)“ eingefügt.
- 5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.
- 6. § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletzungsgeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Arbeitnehmer für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.“
- 7. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Köln, den 30. Juni 2000

– MBl. NRW. 2000 S. 1102.

20310

**Tarifvertrag
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen/Schüler, die nach
Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder
des Hebammengesetzes ausgebildet werden
vom 28. Febr. 1986**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 2.9 – IPV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.21.04 – 3/00
v. 4. 9. 2000

Die Anlage 1-3 in Abschn. B des Gem. RdErl. des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 4. 3. 1986 – SMBL. NRW. 20310 – werden durch die folgenden Anlagen 1-3 ersetzt.

Anlagen
1 bis 3

Anlage 01Muster für Ausbildungsverträgemit Schülerinnen/Schülernin der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege

Zwischen

.....
vertreten durch (Träger der Ausbildung)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Schülerin/Schüler)

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn

wohnhaft in

- vorbehaltlich¹

..... - folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art und Ziel der Ausbildung

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer/eines

- Krankenschwester/Krankenpflegers²
- Kinderklinikschwester/Kinderkrankenpflegers²

nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 in ihrer jeweiligen Fassung ausgebildet.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung; Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am und dauert drei Jahre.
- (2) Die ersten sechs Monate sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 5

Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen
wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Kinderkrankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr. IV BAT gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich Stunden wöchentlich.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, in Verbindung mit dem jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag. Sie beträgt zur Zeit³

im ersten Ausbildungsjahr DM,
im zweiten Ausbildungsjahr DM,
im dritten Ausbildungsjahr DM.

- (2) Die Ausbildungsvergütung wird am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Schülerin/dem Schüler eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, dass die Schülerin/der Schüler am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin/des Empfängers trägt der Träger der Ausbildung, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin/der Empfänger.

§ 7
Dauer des Erholungsurlaubs

Die Schülerin/Der Schüler erhält Erholungsurlaub nach § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit⁴

vom	bis	31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis	31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis	31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis Ausbildungstage.

§ 8
Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag
gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 bis 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

- „(2) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
 - 2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

- (4) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 9
Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 10
Nebenabreden⁵

(1) Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

1.

.....
.....

2.

.....
.....

3.

.....
.....

(2) Die Nebenabrede des Absatzes 1

Nr. 1 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum⁶

Nr. 2 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum⁶

Nr. 3 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum⁶

schriftlich gekündigt werden.⁷

§ 11
Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Träger der Ausbildung)

Die gesetzlichen Vertreter der
Schülerin/des Schülers:⁸

.....
(Schülerin/Schüler)

(Falls ein Elternteil verstorben ist,
bitte vermerken)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Vormund)

¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

² Zutreffendes bitte ankreuzen!

³ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach dem zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag geltende Ausbildungsvergütung.

⁴ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages geltende Dauer des Erholungslaufs.

⁵ Es sind alle Nebenabreden schriftlich zu vereinbaren. Eine Nebenabrede über die Personalunterkunft muss gesondert kündbar sein (vgl. § 11 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages)

⁶ Nichtzutreffendes bitte streichen!

⁷ Für den Fall, dass die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist die in Betracht kommende Nummer nicht auszufüllen.

⁸ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

Anlage 02Muster für Ausbildungsverträgemit Schülerinnen/Schülernin der Krankenpflegehilfe

Zwischen

.....
vertreten durch (Träger der Ausbildung)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Schülerin/Schüler)

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn

wohnhaft in

- vorbehaltlich¹

..... - folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1
Art und Ziel der Ausbildung

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer Krankenpflegehelferin/eines Krankenpflegehelfers nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 in ihrer jeweiligen Fassung ausgebildet.

§ 2
Beginn und Dauer der Ausbildung; Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am und dauert ein Jahr.
- (2) Die ersten drei Monate sind Probezeit.

§ 3
Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzen Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 5

Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen
wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer der Vergütungsgruppe Kr. II BAT gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich Stunden wöchentlich.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, in Verbindung mit dem jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag. Sie beträgt zur Zeit DM.²
- (2) Die Ausbildungsvergütung wird am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Schülerin/dem Schüler eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, dass die Schülerin/der Schüler am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin/des Empfängers trägt der Träger der Ausbildung, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin/der Empfänger.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Die Schülerin/Der Schüler erhält Erholungsurlaub nach § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit³

vom bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis Ausbildungstage.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag
gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 bis 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

- „(2) *Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.*
- (3) *Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden*
- 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,*
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,*
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,*
 - 2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.*
- Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.*
- (4) *Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“*

§ 9

Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 10
Nebenabreden⁴

(1) Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

1.
.....
.....

2.
.....
.....

3.
.....
.....

(2) Die Nebenabrede des Absatzes 1

Nr. 1 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum⁵

Nr. 2 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum⁵

Nr. 3 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum⁵

schriftlich gekündigt werden.⁶

§ 11
Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Träger der Ausbildung)

Die gesetzlichen Vertreter der
Schülerin/des Schülers:⁷

(Falls ein Elternteil verstorben ist,
bitte vermerken)

.....
(Schülerin/Schüler)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Vormund)

¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

² Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach dem zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag geltende Ausbildungsvergütung.

³ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

⁴ Es sind alle Nebenabreden schriftlich zu vereinbaren. Eine Nebenabrede über die Personalunterkunft muss gesondert kündbar sein (vgl. § 11 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages)

⁵ Nichtzutreffendes bitte streichen!

⁶ Für den Fall, dass die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist die in Betracht kommende Nummer nicht auszufüllen.

⁷ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

Anlage 03Muster für Ausbildungsverträgemit Hebammenschülerinnen/Schülern in der Entbindungspflege

Zwischen

.....
vertreten durch (Träger der Ausbildung)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Schülerin/Schüler)

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn

wohnhaft in

- vorbehaltlich¹

..... - folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1
Art und Ziel der Ausbildung

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer Hebamme/eines Entbindungsgelehrten nach dem Hebamengesetz vom 4. Juni 1985 in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungsgelehrte vom 16. März 1987 in ihrer jeweiligen Fassung ausgebildet.

§ 2
Beginn und Dauer der Ausbildung; Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am und dauert drei Jahre.
- (2) Die ersten sechs Monate sind Probezeit.

§ 3
Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebamengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 4
Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 5

Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen
wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Hebammen/Entbindungspfleger der Vergütungsgruppe Kr. IV BAT gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich Stunden wöchentlich.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebamengesetzes ausgebildet werden, in Verbindung mit dem jeweils geltenden Ausbildungsvergütungsttarifvertrag. Sie beträgt zur Zeit²

im ersten Ausbildungsjahr DM,
im zweiten Ausbildungsjahr DM,
im dritten Ausbildungsjahr DM.

- (2) Die Ausbildungsvergütung wird am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Schülerin/dem Schüler eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, dass die Schülerin/der Schüler am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin/des Empfängers trägt der Träger der Ausbildung, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin/der Empfänger.

§ 7
Dauer des Erholungsurlaubs

Die Schülerin/Der Schüler erhält Erholungsurlauf nach § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden. Hiernach beträgt der Erholungsurlauf zur Zeit³

vom	bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis Ausbildungstage.

§ 8
Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag
gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 bis 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

- „(2) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
 - 2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

- (4) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

§ 9

Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 10

Nebenabreden⁴

(1) Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

1.

.....
.....

2.

.....
.....

3.

.....
.....

(2) Die Nebenabrede des Absatzes 1

Nr. 1 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum⁵

Nr. 2 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum⁵

Nr. 3 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum⁵

schriftlich gekündigt werden.⁶

§ 11
Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Träger der Ausbildung)

.....
(Schülerin/Schüler)

Die gesetzlichen Vertreter der Schülerin/des Schülers:⁷

(Falls ein Elternteil verstorben ist,
bitte vermerken)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Vormund)

¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

² Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach dem zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Ausbildungsvergütungstarifvertrag geltende Ausbildungsvergütung.

³ Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages geltende Dauer des Erholungslaufs.

⁴ Es sind alle Nebenabreden schriftlich zu vereinbaren. Eine Nebenabrede über die Personalunterkunft muss gesondert kündbar sein (vgl. § 11 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages)

⁵ Nichtzutreffendes bitte streichen!

⁶ Für den Fall, dass die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist die in Betracht kommende Nummer nicht auszufüllen.

⁷ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

20319

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 21
für Auszubildende
vom 30. Juni 2000**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4050 – 2.2 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.07 – 3/00
v. 4. 9. 2000

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. April 2000 an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 20 vom 5. März 1999 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 31. 3. 1999 – SMBI NRW. 20319 –) getreten ist, geben wir bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 21
für Auszubildende
vom 30. Juni 2000**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 Folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2001

im ersten Ausbildungsjahr	1128,80 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1218,02 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1299,91 DM,
im vierter Ausbildungsjahr	1413,54 DM,

b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001

im ersten Ausbildungsjahr	1155,89 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1247,25 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1331,11 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1447,46 DM,

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund, jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - der Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,

vereinbart worden.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NRW. bekannt gegeben.

c) vom 1. Januar 2002 an

im ersten Ausbildungsjahr	591,00 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	637,71 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	680,59 Euro,
im vierter Ausbildungsjahr	740,07 Euro.

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden anschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gewährt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb/ § 23 BMT-G beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden.

Vom 1. Januar 2002 an beträgt der monatliche Pauschalzuschlag 10,23 Euro.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

A.

Für den Bereich des Bundes
und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

- a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 um 251,54 DM,
- b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 um 257,58 DM,
- c) vom 1. Januar 2002 an um 131,70 Euro gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

- a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 um 64,57 DM,
- b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 um 66,12 DM,
- c) vom 1. Januar 2002 an um 33,81 Euro gekürzt.

B.

Für den Bereich der Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände

Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sach-

bezugsverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v.H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 12. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eignen Wunsch aus dem Ausbildungsvorhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eignen Wunsch beendete Ausbildungsvorhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTArb, den BMT-G, den BAT-O, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2002, schriftlich gekündigt werden.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf Folgendes hin:

- Auswirkungen der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen auf den Fahrkostenanteil gemäß § 10 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende:

Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich 6 v.H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr; das sind

- vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 (6 v.H. von 1.128,80 DM =) 67,73 DM
- vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 (6 v. H. vor 1.155,89 DM =) 69,35 DM
- vom 1. Januar 2002 an (6 v. H. von 591 Euro =) 35,46 Euro.

Da jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 5 des Manteltarifvertrages für Auszubildende Beträge unter 3,- DM (ab 1. Januar 2002 an 1,53 Euro) nicht ausgezahlt werden, kommt eine Fahrkostenförderung im Sinne des Satzes 3 der Vorschrift nur in Betracht, wenn sich die Fahrkosten monatlich für die Zeit

- vom 1. April 2000 bis zum 31. August 2001 auf mindestens 70,73 DM
- vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 auf mindestens 72,35 DM
- vom 1. Januar 2002 an auf mindestens 36,99 Euro belaufen. Ist dies der Fall, ist die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrkosten zu erstatten.

- MBL NRW. 2000 S. 1122.

20319

Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
- B 4050 - 3.5.1 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.21.11 -
v. 4. 9. 2000

Die Anlage 1 in Abschn. B des Gem. RdErl. des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 26. 1. 1988 - SMBI. NRW. 20319 - wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt.

Anlage 1

Muster für Ausbildungsverträge
mit Ärztinnen/Ärzten im Praktikum

Zwischen

vertreten durch (Träger der Ausbildung)

und

Frau/Herrn
wohnhaft in
..... (Ärztin/Arzt im Praktikum)
geboren am:
wird - vorbehaltlich¹
..... - folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1
Beginn und Dauer sowie Probezeit

- (1) Frau/Herr wird ab
..... bis zum als Ärztin/Arzt
im Praktikum eingestellt.
- (2) Die ersten vier Monate sind Probezeit.

§ 2

Sonstige Bedingungen für die Tätigkeit
als Arzt im Praktikum

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Verhalten während der Ausbildung

Die der Ärztin/dem Arzt im Praktikum obliegenden Aufgaben hat sie/er entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den allgemeinen und besonderen Weisungen des Trägers der Ausbildung bzw. seiner Bevollmächtigten gewissenhaft und unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen. Sie/Er hat - im Rahmen der ausreichenden und zweckmäßigen Versorgung der Patienten - insbesondere auf Wirtschaftlichkeit zu achten.

§ 4

Nebenabreden²

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:³

.....
.....
.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss⁴

von
zum

⁴

schriftlich gekündigt werden.⁵

§ 5
Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Träger der Ausbildung)

.....
(Ärztin/Arzt im Praktikum)

- ¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.
- ² Es sind alle Nebenabreden schriftlich zu vereinbaren. Eine Nebenabrede über Personalunterkünfte muss gesondert kündbar sein (vgl. § 10 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages).
- ³ Die etwaige Nebenabrede über die Zuweisung des Bereitschaftsdienstes zu einer Stufe ist in diesem Vertragsmuster nicht zu vereinbaren. Hierfür ist das als Anlage beigelegte Muster zu verwenden.
- ⁴ Zutreffendes bitte ankreuzen!
- ⁵ Für den Fall, dass die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.

Anlage zu dem Muster für
Ausbildungsverträge
mit Ärztinnen/Ärzten
im Praktikum

Muster für Nebenabreden
mit Ärztinnen/Ärzten im Praktikum
über die Zuweisung des Bereitschaftsdienstes zu den Stufen

Nebenabrede

zu dem am

zwischen

und Frau/Herrn

vereinbarten Ausbildungsvertrag gemäß § 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärztinnen/Ärzte im Praktikum in Verbindung mit § 10 des Tarifvertrages und Nr. 8 Abs. 5 SR 2c BAT:

§ 1

Der von der Ärztin/dem Arzt zu leistende Bereitschaftsdienst *)

.....
.....
.....

wird der Stufe zugewiesen.

§ 2

Diese Nebenabrede wird ab wirksam.

§ 3

Für die Kündigung der Nebenabrede gilt Nr. 8 Abs. 5 Satz 2 SR 2c BAT. Unabhängig von Satz 1 tritt die Nebenabrede, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit sofortiger Wirkung außer Kraft, wenn die Ärztin/der Arzt im Praktikum in einem anderen Aufgabengebiet arbeitet (z.B. nach Wechsel in eine andere Abteilung/Klinik).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Träger der Ausbildung)

.....
(Ärztin/Arzt im Praktikum)

⁷⁾ Ist der Bereitschaftsdienst in einer Fachabteilung oder in mehreren Fachabteilungen zu leisten, sollte(n) die Abteilung(en) aufgeführt werden.

203310

**37. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.31.14 –
v. 4. 9. 2000

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBl. NW. 203310 –) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**37. Änderungstarifvertrag
vom 30. Juni 2000
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L) vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 5. März 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „der Anlage“ durch die Worte „den Anlagen“ ersetzt.
2. Die bisherige Anlage des Tarifvertrages wird durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Änderungstarifvertrages ersetzt. Anlagen
1 bis 3

§ 2

Einmalzahlung

§ 3 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 4 zum MTArb vom 30. Juni 2000 gilt entsprechend.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2000 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 2000

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industriegestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
 vereinbart worden.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlusstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NRW. bekannt gegeben.

Anlage 1

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 10. Februar 1965 i.d.F. des 37. Änderungstarifvertrages vom 30. Juni 2000

Pauschallöhne

Gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4a	
		Pauschallohn DM	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV DM	Pauschallohn DM	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV DM
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit bis zu 193 Std.	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	3.887,69 4.000,33 4.116,59	395,85 395,85 395,85	3.966,27 4.081,43 4.200,32	395,85 395,85 395,85
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 193 bis 218 Std.	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	4.283,56 4.396,18 4.512,44	768,43 768,43 768,43	4.362,13 4.477,28 4.596,19	768,43 768,43 768,43
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 218 bis 241 Std.	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	4.725,97 4.838,61 4.954,89	1.164,30 1.164,30 1.164,30	4.804,55 4.919,74 5.038,63	1.164,30 1.164,30 1.164,30
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 241 bis 265 Std.	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	5.191,72 5.304,33 5.420,61	1.536,86 1.536,86 1.536,86	5.270,29 5.385,42 5.504,34	1.536,86 1.536,86 1.536,86
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	5.680,72 5.793,33 5.909,64	1.932,74 1.932,74 1.932,74	5.759,27 5.874,42 5.993,34	1.932,74 1.932,74 1.932,74

Anlage 2

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 10. Februar 1965 i.d.F. des 37. Änderungstarifvertrages vom 30. Juni 2000

Pauschallöhne

Gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4a	
		Pauschallohn DM	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV DM	Pauschallohn DM	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV DM
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit bis zu 193 Std.	1.– 8. Jahr 9.–12. Jahr vom 13. Jahr an	3.980,99 4.096,34 4.215,39	405,35 405,35 405,35	4.061,46 4.179,38 4.301,13	405,35 405,35 405,35
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 193 bis 218 Std.	1.– 8. Jahr 9.–12. Jahr vom 13. Jahr an	4.386,37 4.501,69 4.620,74	786,87 786,87 786,87	4.466,82 4.584,73 4.706,50	786,87 786,87 786,87
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 218 bis 241 Std.	1.– 8. Jahr 9.–12. Jahr vom 13. Jahr an	4.839,39 4.954,74 5.073,81	1.192,24 1.192,24 1.192,24	4.919,86 5.037,81 5.159,56	1.192,24 1.192,24 1.192,24
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 241 bis 265 Std.	1.– 8. Jahr 9.–12. Jahr vom 13. Jahr an	5.316,32 5.431,63 5.550,70	1.573,74 1.573,74 1.573,74	5.396,78 5.514,67 5.636,44	1.573,74 1.573,74 1.573,74
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.– 8. Jahr 9.–12. Jahr vom 13. Jahr an	5.817,06 5.932,37 6.051,47	1.979,13 1.979,13 1.979,13	5.897,49 6.015,41 6.137,18	1.979,13 1.979,13 1.979,13

Anlage 3

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 10. Februar 1965 i.d.F. des 37. Änderungstarifvertrages vom 30. Juni 2000

Pauschallöhne**Gültig ab 1. Januar 2002**

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4a	
		Pauschallohn Euro	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV Euro	Pauschallohn Euro	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV Euro
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit bis zu 193 Std.	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	2.035,45 2.094,43 1.155,29	207,25 207,25 207,25	2.076,59 2.136,88 2.199,13	207,25 207,25 207,25
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 193 bis 218 Std.	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	2.242,72 2.301,68 2.362,55	402,32 402,32 402,32	2.283,85 2.344,14 2.406,40	402,32 402,32 402,32
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 218 bis 241 Std.	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	2.474,34 2.533,32 2.594,20	609,58 609,58 609,58	2.515,48 2.575,79 2.638,04	609,58 609,58 609,58
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 241 bis 265 Std.	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	2.718,19 2.777,15 2.838,03	804,64 804,64 804,64	2.759,33 2.819,61 2.881,87	804,64 804,64 804,64
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr 9.-12. Jahr vom 13. Jahr an	2.974,22 3.033,17 3.094,07	1.011,91 1.011,91 1.011,91	3.015,34 3.075,63 3.137,89	1.011,91 1.011,91 1.011,91

203310

**Monatslohntarifvertrag Nr. 4
zum MTArb
vom 30. Juni 2000**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 3 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.30.04 – 2/00
v. 4. 9. 2000

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Monatslohntarifvertrages Nr. 3 zum MTArb vom 5. 3. 1999 (bekanntgegeben mit Gem. RdErl. v. 31. 3. 1999 – SMBI NW. 203310) getreten ist, geben wir bekannt:

**Monatslohntarifvertrag Nr. 4 zum MTArb
vom 30. Juni 2000**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und*)

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter des Bundes und der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2**Löhne für die Monate April bis Juli 2000**

Für die Monate April bis Juli 2000 gilt der Monatslohntarifvertrag Nr. 3 zum MTArb vom 5. März 1999.

**§ 3
Einmalzahlung**

(1) Die Arbeiter erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen unter den MTArb/MTArb-O fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTArb steht von der Einmalzahlung der jeweils geltende Vomhundertsatz zu. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 2000; bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. April 2000 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht auf Arbeiter angewandt, die spätestens mit Ablauf des 12. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach den §§ 37, 236, 237 oder 237a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTArb, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 4
Lohntabelle**

(1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb) sind

- a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 1, Anlage 1
- b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 2 und Anlage 2
- c) vom 1. Januar 2002 an in der Anlage 3 (Euro-Tabelle) Anlage 3 festgelegt.

(2) Der im MTArb und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

vom 1. August 2000 bis 31. August 2001
für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3a 166,34 DM und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 196,46 DM,

vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001
für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3a 170,33 DM und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 201,18 DM,

vom 1. Januar 2002 an
für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3a 87,09 Euro und
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9 102,86 Euro
monatlich.

Protokollnotiz:

Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Lohnstufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnherhöhung erhöht.

**§ 5
Sozialzuschlag**

(1) Der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb beträgt für die Zeit

- a) vom 1. August 2000
bis 31. August 2001 165,61 DM,

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauer-Agrar-Umwelt;
b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
– der Deutschen Handels- und Industriearbeitnehmer-Verband,
– die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
vereinbart worden.
Der Abschluss vor inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlusstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NRW. bekannt gegeben.

- b) vom 1. September 2001
bis 31. Dezember 2001 169,58 DM und
c) vom 1. Januar 2002 an 86,70 Euro
monatlich.

- (2) Der Sozialzuschlag erhöht sich
a) für die Zeit bis zum 31. Dezember 2001

für Arbeiter mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	10,00 DM	50,00 DM,
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	10,00 DM	40,00 DM,
der Lohngruppe 4	10,00 DM	30,00 DM,

- b) für die Zeit vom 1. Januar 2002 an

für Arbeiter mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	5,11 Euro	25,56 Euro,
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	5,11 Euro	20,45 Euro,
der Lohngruppe 4	5,11 Euro	15,34 Euro.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb, des § 2 Abs. 4 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb oder des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer dieser Zulagen den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird – wenn sich dadurch die Bezüge insgesamt verringern – der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 6 In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 4 und 5 am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2002, schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 30. Juni 2000

Anlage 1

Monatstabellenlöhne**Gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001****Lohnstufe**

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
9	4.149,12	4.215,51	4.282,93	4.351,45	4.421,10	4.491,81	4.563,67	4.636,72
8a	4.059,79	4.124,74	4.190,72	4.257,77	4.325,90	4.395,11	4.465,44	4.536,89
8	3.970,45	4.033,96	4.098,51	4.164,07	4.230,71	4.298,41	4.367,18	4.437,06
7a	3.884,98	3.947,12	4.010,28	4.074,42	4.139,61	4.205,84	4.273,15	4.341,52
7	3.799,46	3.860,25	3.922,00	3.984,76	4.048,51	4.113,29	4.179,09	4.245,98
6a	3.717,66	3.777,14	3.837,58	3.898,96	3.961,36	4.024,74	4.089,11	4.154,56
6	3.635,85	3.694,01	3.753,12	3.813,18	3.874,17	3.936,17	3.999,14	4.063,16
5a	3.557,56	3.614,48	3.672,32	3.731,09	3.790,78	3.851,44	3.913,04	3.975,66
5	3.479,27	3.534,94	3.591,50	3.648,98	3.707,35	3.766,69	3.826,95	3.888,17
4a	3.404,38	3.458,85	3.514,18	3.570,41	3.627,53	3.685,56	3.744,52	3.804,46
4	3.329,45	3.382,73	3.436,85	3.491,84	3.547,71	3.604,48	3.662,13	3.720,73
3a	3.257,78	3.309,88	3.362,86	3.416,64	3.471,33	3.526,85	3.583,31	3.640,61
3	3.186,09	3.237,06	3.288,85	3.341,47	3.394,96	3.449,25	3.504,45	3.560,50
2a	3.117,50	3.167,36	3.218,05	3.269,52	3.321,83	3.374,99	3.428,99	3.483,86
2	3.048,89	3.097,64	3.147,22	3.197,59	3.248,74	3.300,72	3.353,55	3.407,19
1a	2.983,23	3.030,96	3.079,47	3.128,74	3.178,81	3.229,67	3.281,33	3.333,83
1	2.917,60	2.964,27	3.011,70	3.059,88	3.108,83	3.158,59	3.209,12	3.260,47

Monatstabellenlöhne**Gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001****Lohnstufe**

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in DM)							
9	4.248,70	4.316,68	4.385,72	4.455,88	4.527,21	4.599,61	4.673,20	4.748,00
8a	4.157,22	4.223,73	4.291,30	4.359,96	4.429,72	4.500,59	4.572,61	4.645,78
8	4.065,74	4.130,78	4.196,87	4.264,01	4.332,25	4.401,57	4.471,99	4.543,55
7a	3.978,22	4.041,85	4.106,53	4.172,21	4.238,96	4.306,78	4.375,71	4.445,72
7	3.890,65	3.952,90	4.016,13	4.080,39	4.145,67	4.212,01	4.279,39	4.347,88
6a	3.806,88	3.867,79	3.929,68	3.992,54	4.056,43	4.121,33	4.187,25	4.254,27
6	3.723,11	3.782,67	3.843,19	3.904,70	3.967,15	4.030,64	4.095,12	4.160,68
5a	3.642,94	3.701,23	3.760,46	3.820,64	3.881,76	3.943,87	4.006,95	4.071,08
5	3.562,77	3.619,78	3.677,70	3.736,56	3.796,33	3.857,09	3.918,80	3.981,49
4a	3.486,09	3.541,86	3.598,52	3.656,10	3.714,59	3.774,01	3.834,39	3.895,77
4	3.409,36	3.463,92	3.519,33	3.575,64	3.632,86	3.690,99	3.750,02	3.810,03
3a	3.335,97	3.389,32	3.443,57	3.498,64	3.554,64	3.611,49	3.669,31	3.727,98
3	3.262,56	3.314,75	3.367,78	3.421,67	3.476,44	3.532,03	3.588,56	3.645,95
2a	3.192,32	3.243,38	3.295,28	3.347,99	3.401,55	3.455,99	3.511,29	3.567,47
2	3.122,06	3.171,98	3.222,75	3.274,33	3.326,71	3.379,94	3.434,04	3.488,96
1a	3.054,83	3.103,70	3.153,38	3.203,83	3.255,10	3.307,18	3.360,08	3.413,84
1	2.987,62	3.035,41	3.083,98	3.133,32	3.183,44	3.234,40	3.286,14	3.338,72

Monatstabellenlöhne**Gültig ab 1. Januar 2002****Lohnstufe**

Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2.172,33	2.207,08	2.242,38	2.278,26	2.314,73	2.351,74	2.389,37	2.427,61
8a	2.125,55	2.159,56	2.194,11	2.229,21	2.264,88	2.301,12	2.337,94	2.375,35
8	2.078,78	2.112,03	2.145,83	2.180,15	2.215,04	2.250,49	2.286,49	2.323,08
7a	2.034,03	2.066,57	2.099,64	2.133,22	2.167,35	2.202,02	2.237,26	2.273,06
7	1.989,26	2.021,09	2.053,41	2.086,27	2.119,65	2.153,57	2.188,02	2.223,04
6a	1.946,43	1.977,57	2.009,21	2.041,35	2.074,02	2.107,20	2.140,91	2.175,17
6	1.903,60	1.934,05	1.964,99	1.996,44	2.028,37	2.060,83	2.093,80	2.127,32
5a	1.862,61	1.892,41	1.922,69	1.953,46	1.984,71	2.016,47	2.048,72	2.081,51
5	1.821,62	1.850,76	1.880,38	1.910,47	1.941,03	1.972,10	2.003,65	2.035,70
4a	1.782,41	1.810,92	1.839,89	1.869,33	1.899,24	1.929,62	1.960,49	1.991,88
4	1.743,18	1.771,07	1.799,40	1.828,20	1.857,45	1.887,17	1.917,35	1.948,04
3a	1.705,65	1.732,93	1.760,67	1.788,83	1.817,46	1.846,53	1.876,09	1.906,09
3	1.668,12	1.694,80	1.721,92	1.749,47	1.777,48	1.805,90	1.834,80	1.864,14
2a	1.632,21	1.658,31	1.684,85	1.711,80	1.739,18	1.767,02	1.795,29	1.824,02
2	1.596,28	1.621,81	1.647,77	1.674,14	1.700,92	1.728,14	1.755,80	1.783,88
1a	1.561,91	1.586,90	1.612,30	1.638,09	1.664,31	1.690,93	1.717,98	1.745,47
1	1.527,55	1.551,98	1.576,81	1.602,04	1.627,67	1.653,72	1.680,18	1.707,06

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 zum MTArb werden die Monatstabellenlöhne und die Sozialzuschläge ab 1. 8. 2000 um 2,0 v.H. erhöht; eine weitere Erhöhung um 2,4 v.H. folgt am 1. 9. 2001.
2. Der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb beträgt ab 1. 8. 2000 1,60 v.H. (80 v.H. von 2,0 v.H.) und ab 1. 9. 2001 1,92 v.H. (80 v.H. von 2,4 v.H.), der nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb maßgebende Erhöhungssatz ab 1. 8. 2000 2,0 v.H. und ab 1. 9. 2001 2,4 v.H.
3. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II beträgt vom 1. 8. 2000–31. 8. 2001 11,17 DM, vom 1. 9. 2000–31. 12. 2001 11,44 DM und vom 1. 1. 2002 an 5,85 EURO. Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

	in der Zeit vom		
	1. August 2000 bis 31. August 2001	1. September 2001 bis 31. De- zember 2001	1. Januar 2002 an
In der Zuschlagsgruppe I	0,56 DM	0,57 DM	0,29 Euro
in der Zuschlagsgruppe II	0,67 DM	0,69 DM	0,35 Euro
in der Zuschlagsgruppe III	0,89 DM	0,92 DM	0,47 Euro
in der Zuschlagsgruppe IV	1,12 DM	1,14 DM	0,59 Euro
in der Zuschlagsgruppe V	1,34 DM	1,37 DM	0,70 Euro
in der Zuschlagsgruppe VI	1,56 DM	1,60 DM	0,82 Euro
in der Zuschlagsgruppe VII	1,79 DM	1,83 DM	0,94 Euro
in der Zuschlagsgruppe VIII	2,23 DM	2,29 DM	1,17 Euro
in der Zuschlagsgruppe IX	2,79 DM	2,86 DM	1,46 Euro
in der Zuschlagsgruppe X	3,46 DM	3,55 DM	1,81 Euro

Die Taucherzuschläge betragen ab 1. August 2000 je Stunde bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 m	= 28,47 DM,
von über 5 bis 10 m	= 34,66 DM,
von über 10 bis 15 m	= 43,31 DM,
von über 15 bis 20 m	= 55,71 DM,
über 20 m je 5 m um	= 12,36 DM,

für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug = 6,57 DM.

4. Nach § 41 MTArb erhalten Arbeiter neben dem Lohn als Sozialzuschlag den Betrag, den bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse ein Angestellter nach § 29 BAT als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würde.

Auf den Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT vom 30. 6. 2000 – § 5 und die Anlage 5a, 5b und 5c – (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 9. 2000) wird insoweit verwiesen.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1a und 2 10,- DM; 5,11 EURO	50,- DM; 25,56 EURO
2a, 3 und 3a 10,- DM; 5,11 EURO	40,- DM; 20,45 EURO
4 10,- DM; 5,11 EURO	30,- DM; 15,34 EURO

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 32 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht, wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Zu dem Erhöhungsbetrag haben die Tarifvertragsparteien eine Besitzstandsregelung vereinbart. Wegen der Durchführung der Besitzstandsregelung wird auf Abschnitt B Nr. 6 d. Gem. RdErl. v. 9. 3. 1993 (MBL NW. 1993 S. 696/SMBL NW. 20330) hingewiesen.

5. Die Hinweise, die wir unter Abschnitt B Nr. 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT vom 30. 6. 2000 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 9. 2000 – SMBL NW 20330) gegeben haben, gelten hinsichtlich der auch den Arbeitern zustehenden Einmalzahlung entsprechend.

– MBL. NRW. 2000 S. 1133.

203311

**Änderungstarifvertrag Nr. 15
vom 30. Juni 2000
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II
(TVZ zum MTL)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4231 – 1.2 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.32.05 – v. 4. 9. 2000

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 – SMBL. NRW. 203311 –) mit Wirkung vom 1. 1. 1993 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 15
vom 30. Juni 2000
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II
(TVZ zum MTL)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die

– Gewerkschaft der Polizei,

– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für

– den Deutschen Handels- und Industriearbeitnehmens-Verband,

– die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,

vereinbart worden.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlusstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird

jeweils in Teil II des MBL NRW. bekannt gegeben.

§ 1

Änderung des TVZ zum MTL

Der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 3 des Tarifvertrages zur Änderung des MTL II, des TV Lohngruppen-TdL und sonstiger Tarifverträge (Ausscheiden der Arbeiter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Tarifrecht der TdL) vom 17. Februar 1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „10,95 DM“ durch den Betrag „11,17 DM“ ersetzt.
2. Abschnitt A Nr. 100 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden der Betrag „25,42 DM“ durch den Betrag „28,47 DM“, der Betrag „30,95 DM“ durch den Betrag „34,66 DM“, der Betrag „38,67 DM“ durch den Betrag „43,31 DM“, der Betrag „49,74 DM“ durch den Betrag „55,71 DM“, der Betrag „11,04 DM“ durch den Betrag „12,36 DM“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird der Betrag „5,87 DM“ durch den Betrag „6,57 DM“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 2000

– MBL. NRW. 2000 S. 1138.

**Einzelpreis dieser Nummer 13,25 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement: werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Münsterblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Berachichtigung ergibt nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

ISSN 0177-3589